

**Abteilung für Rechtspolitik**Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien

T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900233

E margit.hirrmann@wko.atW www.wko.at/rp

Parlamentsdirektion per Mail:

Verfassungsausschussbegutachtung@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Rp 1743/10/Ro/MHDurchwahl
3215Datum
17.03.2010

**Initiativantrag 978/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle);
Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Initiativantrag Folgendes mit:

Zu Art 23 e:

Laut dem besonderen Teil der Begründung des Initiativantrags bezieht sich Art. 23e Abs. 1a auch auf Art. 31 Abs. 3 EUV (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik: einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt) und auf Art. 312 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV (Mehrjähriger Finanzrahmen: einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt).

Die Formulierung in Art. 23e Abs. 1a hält fest, dass der zuständige Bundesminister den Nationalrat und den Bundesrat ausdrücklich und rechtzeitig über einen bevorstehenden Beschluss des Rates betreffend den Übergang vom Einstimmigkeitserfordernis bzw. von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zur qualifizierten Mehrheit bzw. zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterrichtet. Art. 23e Abs. 1a würde in dieser Formulierung für jene speziellen Brückenklauseln gelten, in denen der Rat den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit bzw. vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt, jedoch nicht für Beschlüsse des Europäischen Rates gemäß Art. 31 Abs. 3 EUV und Art. 312 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV, obwohl letzteres auch beabsichtigt zu sein scheint.

Zu Art 23 f:

Die Verpflichtung jedes Bundesministers in seinem Zuständigkeitsbereich dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Kalenderjahres über die zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission und in der Regel über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben zu berichten, wird begrüßt. Dadurch werden die Abgeordneten bereits frühzeitig für die zu erwartenden Vorhaben sensibilisiert, insbesondere auch für Themen, die potentiell aus Subsidiaritätssicht problematisch sein könnten.

Zu Beginn des Kalenderjahres ist allerdings eine detaillierte österreichische Position zu den meisten im Arbeits- und Legislativprogramm der Kommission und im Arbeitsprogramm der

Teampräsidentschaft des Rates genannten Vorhaben nicht zu erwarten. Für die Wirtschaftskammer Österreich ist es wichtig, frühzeitig in die Erarbeitung der voraussichtlichen österreichischen Position zu Vorhaben, über die der zuständige Bundesminister gemäß Art. 23f Abs. 2 im Nationalrat und Bundesrat berichten wird, eingebunden zu werden.

Weiters wird angeregt, dass der Hauptausschuss des Nationalrates in seiner ersten Sitzung nach Vorliegen des Arbeits- und Legislativprogramms der Kommission bzw. nach Vorliegen des Arbeitsprogramms der Teampräsidentschaft des Rates so weit wie möglich jene Vorhaben dieser Programme identifiziert, die im Hinblick auf österreichische Interessen von besonderer Relevanz sein könnten.

Generell darf zum Initiativantrag betreffend die Lissabon-Begleitnovelle festgehalten werden, dass die Wirtschaftskammer Österreich, wie schon bisher, auch im gegenständlichen Zusammenhang gerne bereit ist, ihre Fachexpertise einzubringen und im Sinne der österreichischen Interessen mitzuwirken.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin